



S A T Z U N G

der Stadt Reichelsheim über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich in der Gemarkung Weckesheim, Flur 4, Flurstücke 72/39 und 72/40.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBI. I S. 66) und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim/Wetterau am **7.11.1989** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich in der Gemarkung Weckesheim, Flur 4, Flurstücke 72/39 und 72/40 werden, wie in der Karte 1:1000 (Anlage) dargestellt, festgelegt.

§ 2

Die Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich, sofern § 30 BauGB keine Anwendung findet, allein nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3

Das Maß der baulichen Nutzung ist nach Ausnutzung der näheren Umgebung abzuleiten, da die Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung gewährleistet sein muß.

Gemäß § 22 Abs. 2, BauNVO, ist nur offene Bauweise mit Einzelhäusern zulässig. Der beigegebene Übersichtsplan M 1:1000 ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Bei Bauantragstellung und Ausführung ist eine bergschadenssichere Fundamentierung nachzuweisen.

§ 5

Bei Bauantragstellung ist eine Bergschadensverzichterklärung nachzuweisen.

§ 6

Bei Bauantragstellung ist ein Bepflanzungsplan mit Pflanzliste für die Freiflächen nachzuweisen. Gleichzeitig ist eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) in Höhe der voraussichtlichen Herrichtungskosten zu hinterlegen.

§ 7

nach

Die Satzung tritt am Tag/der Bekanntmachung in Kraft.

Reichelsheim, den 27.11.1989

Wagner
Wagner
Bürgermeister



Gehwurz
Behrens
Stadtverordnetenvorsteher

Prüfungsvermerk

des Regierungspräsidenten in Darmstadt

Darmstadt, den

Nicht beanstandet (§ 34 Abs. 5 BauGB)

Verfügung vom *F 4 JAN 1990*

Az.: IV 34-61a 20/17-W 4/89

Darmstadt, *F 4 JAN 1990*

Regierungspräsidium Darmstadt

Im Auftrag

man m



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:1000 Gemarkung Weckesheim

LEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BBauG)

Geltungsbereichsgrenze zur Abrundungssatzung (§34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB)

Baugrenze

